



MUSIKVEREIN
HARMONIE
GERLAFINGEN

Statuten

MUSIKVEREIN HARMONIE GERLAFINGEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Musikverein Harmonie Gerlafingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB mit Sitz in Gerlafingen.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

Pflege und Förderung der traditionellen und zeitgenössischen Blasmusik sowie der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Ehrenmitgliedern
- C) Passivmitgliedern

A) Aktivmitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Die Aktivmitgliedschaft steht grundsätzlich allen offen. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet jedoch die Generalversammlung. Bei minderjährigen Kandidatinnen und Kandidaten ist das Einverständnis der Eltern oder des Rechtsbeistandes erforderlich.

Art. 4 Pflichten

Das Aktivmitglied hat folgende Verpflichtungen:

Sämtliche Proben und Anlässe, die durch den Vorstand angeordnet werden, zu besuchen und sich im Verhinderungsfalle zu entschuldigen, alle Vereinsbeschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsstatuten zu anerkennen, den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 Uniformen, Instrumente, Musikalien

Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemässe Pflege und Instandhaltung, ihm vom Verein zur Verfügung gestellter Gegenstände, wie Uniformen, Instrumente und Musikalien verantwortlich und für entstandene Beschädigungen grundsätzlich haftbar. Notwendige Reparaturen sind vorher mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abzusprechen.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 6 Austritt

Ein Austritt von Mitgliedern aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium, welches den Verein davon in Kenntnis zu setzen hat.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Es ist dazu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle dem Verein gehörenden Gegenstände in gereinigtem und gutem Zustand dem zuständigen Vorstandsmitglied abzugeben. Für fehlende Gegenstände ist ein Entgelt im Wert der Ersatzanschaffung zu leisten. Für Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung haftet das Mitglied.

Art. 9

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Dispensation

Gesuche um Dispensation sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Bewilligung und die Dauer von maximal einem Jahr entscheidet der Vorstand. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht unterbrochen.

B) Ehrenmitgliedschaft

Art. 11

Aktivmitglieder, die 25 Jahre einem Blasmusikverein angehört haben, wovon die letzten 10 Jahre in der Harmonie Gerlafingen, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Im Weiteren kann der Verein auch Personen, die sich um ihn in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 12

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Die nicht aktiven Ehrenmitglieder haben an allen Versammlungen nur beratende Stimme und erhalten an allen Konzerten freien Eintritt.

C) Passivmitgliedschaft

Art. 13

Passivmitglieder sind Personen, die jährlich freiwillige Beiträge leisten, im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte besitzen. Sie erhalten bei einem Jahreskonzert freien Eintritt.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Die Vereinsversammlung
- C) Der Vorstand
- D) Die Direktion
- E) Die Rechnungsrevisoren
- F) Die Spezialkommissionen

A) Generalversammlung

Art. 15 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die schriftliche Einladung durch den Vorstand muss mindestens 20 Tage vorher unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden im Besitze der Aktiv- und Ehrenmitglieder sein.

Art. 16 Aufsicht

Die Generalversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Vereinsorgane und kann sie, wenn wichtige Gründe vorliegen, jederzeit abberufen.

Art. 17 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so soll innert Monatsfrist eine zweite einberufen werden, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder Beschluss gefasst werden kann.

Art. 18

Die Generalversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, sofern gemäss Statuten kein anderes Mehr vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 19

Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht statutengemäss angekündigt wurden, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 20 Stimmrecht

Nur Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, sofern die Beschlüsse nicht die eigene Person betreffen.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Vereinsgeschäfte:

1. Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme der Jahresberichte
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
5. Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Mutationen
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Direktion und der Vizedirektion
9. Wahl der Spezialkommissionen
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Nachwuchsförderung
12. Diverses

B) Vereinsversammlung

Art. 23

Die laufenden Geschäfte sind an den ausserordentlichen Vereinsversammlungen sowie an den Proben zu erledigen.

Art. 24 Einberufung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 25 Beschlüsse

Die Vereinsversammlungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

C) Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Administration
- Finanzen
- Musikalisches

Er wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. An der Generalversammlung legt jedes Mitglied des Vorstandes Rechenschaft ab.

Art. 28 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz von Fr. 500.— pro Fall. Im Bedarfsfall kann dieser Betrag durch die Generalversammlung angepasst werden.

Art. 29 Chargen

Das **Präsidium** leitet die Versammlungen und Sitzungen, orientiert die Vorstands- und Aktivmitglieder laufend über die Vereinsgeschäfte, unterzeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich, verfasst den Jahresbericht und vertritt den Verein gegen aussen.

Das **Vizepräsidium** vertritt das Präsidium im Verhinderungsfalle und übernimmt spezielle Aufgaben. Zudem ist es für die Nachwuchsförderung verantwortlich.

Unter die Aufgaben der **Administration** fällt das Führen der Protokolle und der Mitgliederliste sowie das Erledigen der Korrespondenz.

Die für die **Finanzen** verantwortliche Person verwaltet die Vereinskasse. Sie ist für die ihr anvertrauten Gelder verantwortlich. Sie legt der Generalversammlung, die von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnungen zur Genehmigung vor. Zudem erstellt sie das Budget für das folgende Vereinsjahr.

Der Bereich **Musikalisches** umfasst folgende Aufgaben:

- Musikalische und personelle Planung und
- Verwaltung des Vereinsmateriales

D) Direktion

Art. 30

Die Direktion ist verantwortlich für die musikalische Leitung des Vereins. Sie hat an Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.

Die Vizedirektion vertritt die Direktion im Verhinderungsfalle.

Art. 31

Die Generalversammlung wählt alljährlich die Direktion und die Vizedirektion. Vorbehalten bleiben allfällige Arbeitsverträge.

E) Rechnungsrevisoren

Art. 32

Die an der Generalversammlung gewählten drei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen zu prüfen, den Kassabestand zu kontrollieren und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Amtsälteste ist alljährlich durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Als Rechnungsrevisoren können Aktivmitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

F) Spezialkommissionen

Art. 33

Die Vereinsversammlung kann Spezialkommissionen wählen und ihnen bestimmte, zeitlich befristete Obliegenheiten übertragen.

Art. 34

Die Spezialkommissionen unterstehen dem Vorstand. Sie haben ihre Beschlüsse als Antrag an den Vorstand weiterzuleiten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Statutenänderungen

Die Änderung der vorliegenden Statuten durch die Generalversammlung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder. Der Beschluss ist nur gültig wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben wurden.

Art. 37 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde. Der Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Im Auflösungsfalle soll ein allfälliges Vermögen samt Inventar dem Gemeinderat Gerlafingen, zu Händen eines später sich konstituierenden Musikvereins mit dem gleichen Zweck und Sinn, mit unpolitischen Tendenzen, zur Verfügung gestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 38

Für Pflichten und Rechte, die in diesen Statuten nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des ZGB und des OR.

Art. 39

Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 06. März 1999 und widersprechende frühere Beschlüsse des Vereins ausser Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 12. März 2021.